

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

PROMINENT-GROUP

Im Schuhmachergewann 5-11, 69123 Heidelberg, DE

im Folgenden "PROMINENT-GROUP" -

und

Name des Lieferanten

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) |

im Folgenden "FIRMENNAME" -

Vorwort

PROMINENT-GROUP ist ein führender internationaler Entwickler und Hersteller von Produkten zur Dosierung von Flüssigkeiten sowie Lösungen für die Wasseraufbereitung und Wasserdesinfektion. FIRMENNAME ist Lieferant der PROMINENT-GROUP.

Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der durch FIRMENNAME gelieferten Produkte beeinflusst maßgeblich die Qualität der daraus hergestellten Erzeugnisse.

Um diese Anforderungen auch mittel- und langfristig erfüllen zu können, ist es notwendig, die Beschaffung der Produkte und Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit kompetenten, zuverlässigen und qualitätsbewussten Partnern erfüllen zu können.

Die Vertragspartner vereinbaren Folgendes:

1. Gültigkeitsbereich

1.1. Diese Vereinbarung ist auf alle PRODUKTE (Materialien, Produkte und Dienstleistungen) anwendbar, die FIRMENNAME auf der Grundlage von PROMINENT-GROUP erhaltener und angenommener Bestellungen liefert. Sie ist Teil aller bestehenden und zukünftigen Verträge zwischen den Parteien. Weiter gilt diese QSV für alle Produkte, gleichgültig, ob sie von FIRMENNAME selbst hergestellt, bearbeitet oder durch einen von ihm beauftragten Zulieferer bezogen beziehungsweise von diesem veredelt werden.

2. Qualitätssicherung

2.1. Maßgebende Kriterien für unser Qualitätsbewusstsein sind:

- **Qualitätsplanung:**

d.h. systematische Risikoanalyse im Vorfeld der Serie für Produkt und Prozesse (Fehler verhüten statt prüfen)

- **Statistische Prozesskontrolle:**

d.h. laufende Überwachung des Qualitätsniveaus und sofortige Korrekturmaßnahmen

- **Kontinuierlicher Verbesserungsprozess:**

d.h. Qualität und Produktivität sind zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit und Marktposition ständig zu verbessern

Die Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen, die Qualitätsfähigkeit und die Zuverlässigkeit unserer Lieferanten sind daher maßgebende Aspekte für die Kaufentscheidung bei ProMinent-Group.

- 2.2. Im Sinne der Sicherstellung einer konstanten Qualität gilt als vereinbart, dass sich FIRMENNAME und ggf. betreffende Unterlieferanten zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems in Anlehnung an DIN EN ISO Normen in der jeweils gültigen Form oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen der vorgenannten Normen erfüllt, bereit erklärt.

FIRMENNAME hat ein Qualitätsmanagementsystem ("QM-System") implementiert. Das QM-System basiert auf (z.B. ISO 9001) _____.

FIRMENNAME ist verpflichtet, die Wirksamkeit des QM-Systems nachzuweisen und zu überprüfen. FIRMENNAME informiert PROMINENT-GROUP umgehend über jede Veränderung des QM-Status sowie über jede von einer Regulierungsbehörde oder benannten Stelle ausgesprochene Warnung oder Einschränkung

- 2.3. FIRMENNAME ist verpflichtet, seine Prozesse und Qualitätssicherung so zu planen und umzusetzen, dass die PRODUKTE jederzeit die definierten Qualitätskriterien sowie die Umwelt- und Sicherheitsauflagen erfüllen. Die Prozesse sind angemessen zu validieren und die Validierungsberichte sind im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems aufzubewahren.
- 2.4. FIRMENNAME stellt sicher, dass die zur Herstellung des PRODUKTS eingesetzten Anlagen angemessen konstruiert, gebaut, installiert, gewartet und dokumentiert werden.
- 2.5. FIRMENNAME stellt sicher, dass sämtliche in den zur Herstellung des PRODUKTS verwendeten Prozesse eingesetzte Überwachungs- und Messgeräte, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und gültige Ergebnisse liefern. FIRMENNAME durch ProMinent-Group zur Verfügung gestellte Produktions- und Prüfmittel sind in das Qualitätsmanagementsystem vollständig zu integrieren.
- 2.6. Wenn FIRMENNAME bei den Prozessen Computer, Software oder andere automatisierte Methoden einsetzt, deren Auswirkungen auf das PRODUKT nicht verifiziert werden können, hat FIRMENNAME sie im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck zu validieren.
- 2.7. FIRMENNAME informiert PROMINENT-GROUP umgehend über jede Änderung des PRODUKT-Zertifizierungsstatus (z. B. UL).
- 2.8. FIRMENNAME ist für die Qualität der gelieferten PRODUKTE verantwortlich, und zwar unabhängig davon, ob sie von FIRMENNAME hergestellt oder von einem Unterlieferanten bezogen werden. FIRMENNAME implementiert bei der Fertigung des PRODUKTS prozessbegleitende Prüfungen und/oder Endkontrollen, um die Einhaltung der PRODUKT-Spezifikationen zu gewährleisten.
- 2.9. Informationen über Änderungen müssen so rechtzeitig und vollständig erfolgen, dass sie auf ihre Tragweite hin überprüft werden können und Widerspruch eingelegt werden kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt. Die Verantwortung für Qualität der Produkte bleibt auch nach genehmigten Änderungen beim Lieferanten. Für die aufgrund der Änderung erforderliche Erstmusterprüfung ist Abschnitt 7 zu beachten.

Nach Durchführung genehmigter Änderungen/Sonderfreigaben ist die erste Lieferung auf dem dazugehörigen Liefer-schein sowie bei der Ware (jeder Behälter der Lieferung) folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Lieferung gemäß Änderungsgenehmigung bzw. Sonderfreigabe ist eindeutig zu Kennzeichnen.
Ggf. wir die Kennzeichnung gesondert abgestimmt.

2.10. Bei Änderungen bezüglich der PRODUKT-Spezifikation legt FIRMENNAME ProMinent-Group einen Erstmusterbericht, einschließlich unter endgültigen Betriebsbedingungen produzierter Muster, vor. Die Erstmuster sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

2.11. FIRMENNAME informiert ProMinent-Group rechtzeitig, mindestens zwölf Monate im Voraus, über geplante Abkündigungen von Produkten sowie Änderungen in Form, Funktion oder Werkstoffen eines Produktes. Die Verlagerung von Fertigungsstandorten, Änderungen im Fertigungsverfahren oder anderer Unterlagen, die die vereinbarten Spezifikationen beeinflussen, sind ebenso anzuzeigen.

2.12. FIRMENNAME implementiert Prozeduren zur Kontrolle von PRODUKT-Lagerbereichen und -räumen, um Verwechslungen, Beschädigungen, Verschlechterungen, Verunreinigungen und andere nachteilige Einflüsse zu vermeiden.

FIRMENNAME stellt sicher, dass alle PRODUKTE so gelagert werden, dass ein kontrollierter Lagerumschlag gewährleistet ist (z. B. nach dem Prinzip First In, First Out)

2.13. FIRMENNAME liefert die PRODUKTE unter Verwendung geeigneter Versandmethoden, durch die eine Beschädigung oder Verschlechterung des PRODUKTS vermieden wird, an PROMINENT-GROUP aus.

Für die Kennzeichnung der Lieferdokumente und Transportverpackungen durch FIRMENNAME gilt als vereinbart, dass neben dem Besteller die ProMinent-Group Bestell- und Artikelnummer, der aktuelle Index, die Artikelbezeichnung, die gelieferte Menge, die Seriennummer und FIRMENNAME als der Lieferant auf jeder Verpackungseinheit ersichtlich sind.

FIRMENNAME liefert die Produkte in recycelbaren Verpackungen sowie mit geeigneten Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktion etc.) zu vermeiden.

Die Kennzeichnung und alle vorgenommenen Änderungen am Produkt, auf den Lieferpapieren und der Produktverpackung (z.B. Index, Liefercode, Herstellcode) müssen gut sichtbar erfolgen.

2.14. FIRMENNAME bewahrt Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen auf. Diese Unterlagen sind (in zugänglicher Form) mindestens zehn Jahre nach der letzten Lieferung an PROMINENT-GROUP aufzubewahren.

2.15. FIRMENNAME wird angehalten, durch eine kontinuierliche Verbesserung seiner Leistungen und Prozesse das Null-Fehler-Ziel zu wahren.

2.16. Umweltmanagement. ProMinent-Group hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte auf Mensch, Tier und Natur auszuschließen. FIRMENNAME verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen, gültigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.

Die von FIRMENNAME Materialien und Betriebsstoffe, sowie deren Inhaltsstoffe müssen den gesetzlichen Bestimmungen, bzgl. Umwelt, Sicherheit und Recycling entsprechen, gegebenenfalls den gesondert, schriftlich vereinbarten Kundennormen oder Zeichnungsangaben.

Ein nach ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagement ist wünschenswert und wird bei der Lieferantenbewertung entsprechend positiv berücksichtigt.

3. Erstmuster und sonstige Muster

Erstmuster sind nicht erforderlich für:

- Norm- und Katalogteile, die keine weitere Spezifikation von ProMinent-Group benötigen

Erstmuster sind für zeichnungsgebundene Teile sowie Produkte mit individueller Spezifikation erforderlich:

- Bei Neuteilen
- Nach einer Liefersperre
- Nach Lieferunterbrechung von mehr als einem Jahr
- Bei geändertem Produktionsverfahren
- Nach Einsatz neuer / geänderter Formgebungsvorrichtungen
- Nach Produktionsstättenverlagerung oder Verwendung neuer oder verlagertes Maschinen und / oder Betriebsmittel
- Wechsel eines Unterlieferanten

Erstmusterprüfberichte sind kostenlos.

Erstmuster sind mit einem Erstmusterprüfbericht zu bemustern, gemäß VDA-Schrift Band 2, „Sicherung der Qualität von Lieferungen“.

Der Lieferant muss im Rahmen der Erstbemusterung die Erfüllung sämtlicher Spezifikationen (Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Normen etc.) nachweisen.

Hat der Lieferant selbst nicht die Möglichkeit einzelner Prüfungen, so muss er diese an eine hierfür akkreditierte Prüfstelle vergeben. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Lieferanten. Bei Fertigung mit mehreren gleichen Werkzeugen müssen aus jedem Werkzeug bzw. aus jedem Nest einer Vielfachform Erstmusterteile mit Erstmusterprüfbericht vorgestellt werden. Mit dem vollständigen EMPB muss der Lieferant eine nummerierte Zeichnung mitschicken, die die Positionsnummern des Erstmusterprüfberichtes enthält. Abweichungen sind vorab vom Lieferanten mit ProMinent-Group abzustimmen. Die Erstmuster sind eindeutig zu kennzeichnen. Nach Vorlage der Erstmuster und der vollständig ausgefüllten Erstmusterprüfberichte führt ProMinent-Group nach eigenem Ermessen Gegenprüfungen der IST - Werte durch.

Auf Wunsch sind auch Halbzeuge und Einzelteile eines Bauteils bzw. eines Lieferumfangs ProMinent-Group zur Verfügung zu stellen (gilt für den gesamten Produktlebenslauf).

Erstmuster müssen vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden.

Der Lieferant hat folgenden Prüfumfang zu erfüllen:

- Alle Maße und Prüfmerkmale der Zeichnung sind mindestens an einem Teil komplett zu prüfen.
- Jedes Merkmal ist einzeln mit Soll- und Ist-Werten im EMPB aufzuführen.
- Ist-Werte außerhalb der vorgeschriebenen Toleranz sind vorab mit der Produktentwicklung zu besprechen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Prüf- und Funktionsmaße (in der Zeichnung eingerahmt gekennzeichnet) und / oder andere besonders festgelegte Prüfmerkmale müssen in den Prüfanweisungen des Lieferanten enthalten sein oder durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.
- Kann das Prüfmerkmal nicht eingehalten werden, so muss dies vom Lieferanten begründet werden und vor Anlieferung mit ProMinent-Group geklärt werden
- Referenzmuster müssen beim Lieferanten mindestens 1 Jahr über den Zeitpunkt des Auslaufens oder Abänderns des Teils aufbewahrt werden.

Verantwortung für die korrekte Durchführung aller Erstmusterprüfungen ist die für die Qualität zuständige Stelle des Lieferanten. Eine Freigabe der Erstmuster durch ProMinent-Group entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte. Diese Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Liefervertrag dar.

Der Lieferant muss soweit möglich einmal jährlich alle Produkte einer vollständigen Maß- und Werkstoff- und Funktionsprüfung unterziehen, unter Berücksichtigung aller Kundenvorgaben. Die Ergebnisse müssen ProMinent-Group auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden

4. Wareneingangsprüfung

4.1. Die Wareneingangsprüfung bei ProMinent-Group beschränkt sich auf eine Identitäts- und Mengenprüfung. ProMinent-Group prüft weiter, ob an der Verpackung leicht erkennbare Transportschäden vorliegen. Weitergehende Prüfpflichten wurden nicht vereinbart, jedoch ist es ProMinent-Group möglich, im Einzelfall Qualitätsprüfungen unter statistischen Gesichtspunkten durchzuführen.

5. Audits

5.1. FIRMENNAME räumt PROMINENT-GROUP die Möglichkeit ein, das QM-System und seine Umsetzung in Bezug auf das PRODUKT mithilfe eines Audits vor Ort zu überprüfen. PROMINENT-GROUP oder eine von PROMINENT-GROUP beauftragte Firma erhält nach vorheriger Terminvereinbarung in angemessenem Umfang Zugang zu den Produktionsanlagen und den erforderlichen Unterlagen von FIRMENNAME.

5.2. Falls nach dem Audit korrigierende Maßnahmen erforderlich sind, setzt FIRMENNAME diese auf der Basis eines vereinbarten Aktionsplans innerhalb eines von den Vertragspartnern festgelegten Zeitrahmens um.

6. Lieferantenbewertung

6.1. Die Qualität der eingehenden Lieferungen und Produkte wird nach standardisierten Kriterien durch den Einkauf der PROMINENT-GROUP mindestens einmal im Jahr bewertet. Die Transparenz wird durch die Kommunikation der Ergebnisse und die Möglichkeit der umfassenden Einsichtnahme des Kriterienkatalogs gewährleistet.

8. Fehlerhafte Produkte

8.1 Falls PROMINENT-GROUP einen Produktfehler feststellt, wird ein Fehlerbericht (Testbericht, Mängelanzeige) an FIRMENNAME gesendet.

8.2 Geht bei FIRMENNAME eine auf das PRODUKT bezogene Beschwerde von anderer Seite als von PROMINENT-GROUP ein, informiert FIRMENNAME die PROMINENT-GROUP umgehend darüber.

8.3 Wenn von FIRMENNAME gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen, einigen sich die Vertragspartner unverzüglich (spätestens innerhalb von 72h nach Eingang der Beanstandung bei FIRMENNAME) darüber, ob

- die gesamte Charge, in der das fehlerhafte PRODUKT enthalten war, an FIRMENNAME zurückgegeben und von FIRMENNAME sofort kostenlos durch eine Charge ersetzt wird, die den PRODUKT-Spezifikationen entspricht, oder ob
- die komplette gelieferte Stückzahl auf Kosten von FIRMENNAME von PROMINENT-GROUP oder von FIRMENNAME geprüft wird, oder ob
- das fehlerhafte PRODUKT von PROMINENT-GROUP auf Kosten von FIRMENNAME nachgebessert wird.

- 8.4 Wenn die Vertragspartner nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige eine Einigung erzielen, legt PROMINENT-GROUP fest, welche der oben aufgeführten Vorgehensweisen (8.1, 8.2 oder 8.3) Bezug fehlt zur Anwendung kommt.
- 8.5 Von FIRMENNAME nachgebesserte Lieferungen sind von FIRMENNAME entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.6 Andere von PROMINENT-GROUP aufgrund von Mängeln oder im Zusammenhang mit Mängeln gestellte Forderungen, z. B. Schadenersatzforderungen, bleiben davon unberührt.
- 8.7 FIRMENNAME informiert PROMINENT-GROUP bei jeder Reklamation innerhalb eines angemessenen, im Reklamationsprotokoll genannten Zeitrahmens über Fehlerursache und durchgeführte Fehlerbehebungsmaßnahmen in Form eines 8D-Berichts.
- 8.8 Beim erstmaligen Auftreten einer Beanstandung bittet PROMINENT-GROUP FIRMENNAME eine Non-Conformance-Information (NCI) gemäß Vorlage zur Verfügung zu stellen.
- Im Wiederholungsfall werden Abweichungen mittels eines TOPS-Reports analysiert und Fortschritte in angemessenen Zeitintervallen kommuniziert
 - Erfolgt seitens FIRMENNAME keine zeitnahe Stellungnahme, behält sich PROMINENT-GROUP die Möglichkeit vor, geeignete/ notwendige Maßnahmen einzuleiten.
 - Alle aus den Beanstandungen resultierenden Kosten werden generell gemäß dem Verursacherprinzip weiter belastet.

9. Spezifikationsparamter & Abweichgenehmigung

- 9.1 Die Berücksichtigung relevanter gesetzlicher Vorschriften und Normen, vereinbarter Zeichnungen, Datenblätter, Lastenhefte, technischer Spezifikationen, Qualitäts- und Prüfspezifikationen sowie der in den Liefervorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen wird vorausgesetzt.
- Bei Unklarheiten durch Erkennen von fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikationsvorgaben seitens FIRMENNAME erfolgt eine erneute Rücksprache mit PROMINENT-GROUP, um geeignete Verbesserungsvorschläge abzustimmen.
 - Vorschläge von FIRMENNAME zur Verbesserung der Herstellbarkeit und Qualität sind wünschenswert; bedürfen jedoch vor der Umsetzung der ausdrücklichen Genehmigung von ProMinent-Group.
- 9.2 Für Produkte, die nicht alle Spezifikationen erfüllen, kann FIRMENNAME in Ausnahmefällen unter Angabe der Art und Ursache der Abweichung, der Zahl der betroffenen Produkte und der von FIRMENNAME eingeleiteten Korrekturmaßnahmen eine Abweichgenehmigung beantragen. Dies hat vor der Auslieferung zu erfolgen.
- 9.3 Produktion und Auslieferung der betroffenen Produkte darf von FIRMENNAME erst nach Erteilung der Abweichgenehmigung durch PROMINENT-GROUP fortgesetzt werden.
- 9.4 Lieferungen, für die eine Abweichgenehmigung erteilt wurde, sind eindeutig zu kennzeichnen.
- 9.5 Abweichgenehmigungen sind als einmalige Maßnahmen zu betrachten und haben keine Auswirkungen auf zukünftige Lieferungen.

10. RoHS and REACH Anforderungen

- 10.1 FIRMENNAME verpflichtet sich die jeweils gültigen EU-Vorschriften zu RoHS und REACH einzuhalten. Aktuell gültig sind die EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und die Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006 (REACH). Falls Änderungen der genannten EU-Vorschriften gelieferte Materialien betreffen, wird FIRMENNAME PROMINENT-GROUP unverzüglich informieren. Sollte für die Anforderungen eine Ausnahmeregelung vorliegen, so muss diese schriftlich an PROMINENT-GROUP kommuniziert werden.

11. Haftung

11.1 Die Vereinbarung über Qualitätssicherungsmaßnahmen hat keine Auswirkungen auf die Haftung von FIRMENNAME in Bezug auf Reklamationen von PROMINENT-GROUP aufgrund von Produktfehlern, durch die Kunden geschädigt werden können.

12. Ansprechpartner

12.1 Beide Vertragsparteien nennen der jeweils anderen in schriftlicher Form einen Ansprechpartner. Die Ansprechpartner koordinieren die Umsetzung dieser Vereinbarung, indem sie diesbezügliche Entscheidungen treffen oder Entscheidungen herbeiführen.

12.2 Änderungen bezüglich des Ansprechpartners sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.3 QM-Beauftragte: Zur Überwachung der Durchführung dieser QSV werden nachfolgend QM-Beauftragte benannt, die im Rahmen nötiger Abstimmungen zur Entgegennahme aller Erklärungen ermächtigt sind. Ein Wechsel des QM-Beauftragten ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

PROMINENT-GROUP:

Name:

Tel.:

Email:

FIRMENNAME :

Name:

Tel.:

Email:

13. Geltungsdauer & Schlussbestimmungen

13.1 Diese QSV tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind im Übrigen unwirksam.

13.2 Bei Kündigung der Vereinbarung bleiben alle während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen für beide Parteien innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Ende der Vereinbarung wirksam.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

13.4 Gerichtsstand für alle aus dieser QSV entstehenden Streitigkeiten ist Heidelberg.

Heidelberg, den [Datum]

(Name Lieferant)
vertreten durch [Name]

ProMinent GmbH
vertreten durch [Name]